



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesvereinigung der kommunalen
Spitzenverbände
z. H. des Deutschen Städtetages
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
post@staedtetag.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Erich Pinkos
REFERAT/PROJEKT IV C 2
TEL +49 (0) 30 18 682-4685 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-884685
E-MAIL IVC2@bmf.bund.de
DATUM 9. September 2019

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
info@vku.de

BETREFF **Breitbandausbau und steuerlicher Querverbund**

BEZUG Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2018

GZ **IV C 2 - S 2706/16/10002**

DOK **2019/0781326**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fragen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein „Breitband-BgA“ nach § 4 Abs. 6 KStG mit einem anderen BgA zusammengefasst werden kann und wie Verluste des Breitband-BgA nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 KStG zu beurteilen sind, sind mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert worden. Nach dem Ergebnis der Erörterung gilt hierzu Folgendes:

1. Anwendung des § 4 Abs. 6 KStG

Juristische Personen des öffentlichen Rechts begründen mit der Überlassung der gesamten passiven Infrastruktur (Leerrohre mit Glasfaserkabel sowie weiterer erforderlicher technischer Komponenten) an Netzbetreiber einen Verpachtungs-BgA im Sinne des § 4

Abs. 4 KStG. Betreibt die juristische Personen des öffentlichen Rechts das Breitband-Netz selbst, liegt ein „aktiver“ BgA im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG vor.

Der „Breitband-BgA“ ist ein Versorgungs-BgA im Bereich der Telekommunikation, allerdings kein Versorgungs-BgA im Sinne des § 4 Abs. 3 KStG (vgl. Rdnr 13 des BMF-Schreibens vom 12. November 2009, BStBl I S. 1303). Versorgungs-BgA im Sinne des § 4 Abs. 3 KStG sind untereinander gleichartig (vgl. Rdnr. 4 letzter Satz des BMF-Schreibens vom 12. November 2009, a.a.O.). Gleichartigkeit liegt auch vor zwischen den Versorgungs-BgA im Sinne des § 4 Abs. 3 KStG und den BgA aus dem Bereich der Telekommunikation. Diese können somit nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KStG zusammengefasst werden.

Ist nicht die juristische Person des öffentlichen Rechts, sondern eine Eigengesellschaft im Bereich Breitband tätig, gilt Vorstehendes entsprechend. Überlässt die Eigengesellschaft nur Leerrohre an einen Betreiber des Breitbandnetzes, ist dies als eigenständige Sparte anzusehen. Auf diese Sparte sind die für Telekommunikations-BgA geltenden Grundsätze entsprechend anzuwenden. Damit liegt eine Versorgungssparte vor.

2. Einkommensermittlung des „Breitband-BgA“

Ein „Breitband-BgA“ ist kein BgA auf den § 8 Abs. 7 KStG anzuwenden ist. Seine Tätigkeiten können nicht unter § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG subsumiert werden.

Hinsichtlich möglicher Verluste eines „Breitband-BgA“ ist zu berücksichtigen, dass dieser regelmäßig für seine Investitionsvorhaben staatliche Zuwendungen erhalten wird (z. B. nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“). Derartige Zuwendungen sehen u.a. vor, dass die Netzinfrastruktur an Dritte veräußert werden soll. Hierin ist ein einheitliches Gesamtkonzept aus laufender Verpachtung (im Fall des Verpachtungs-BgA im Sinne des § 4 Abs. 4 KStG) bzw. aus laufendem Betrieb (im Fall des „aktiven“ BgA im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG) und anschließender Veräußerung zu sehen. Aus Sicht des Zuwendungsgebers wird mit dem Investitionsvorhaben eine schwarze Null angestrebt. Aus einem derartigen Gesamtkonzept resultiert aus dem laufenden Betrieb des „Breitband-BgA“ keine verdeckte Gewinnausschüttung.

Wird das Investitionsvorhaben durch eine Eigengesellschaft durchgeführt, gilt Vorstehendes entsprechend.

Seite 3 Die Grundsätze unter 1. und 2. sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pinkos

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.